

Gesetz über die Walliser Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)

vom 1. Oktober 1991

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

auf Antrag des Staatsrates

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹Die Walliser Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft gemäss Artikel 763 OR mit Sitz in Sitten.

²Sie kann Niederlassungen und Agenturen errichten.

Art. 2 ² Zweck

Die Bank bietet im Interesse des gesamten Kantons die Dienstleistungen einer Universalbank an. Sie trägt in den Grenzen der Vorsichtsregeln der Branche zu einer ausgewogenen Entwicklung der Walliser Wirtschaft bei.

Art. 3 Bankgeschäfte

¹Die Bank tätigt alle Bankgeschäfte, die es ihr gestatten, ihren Zweck zu erreichen.

²Die Bank entfaltet ihre Tätigkeit unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln der Sorgfaltspflicht. Im speziellen achtet sie auf eine angemessene Risikoverteilung und die Sicherstellung der Liquidität.

Art. 4 ² Geschäftskreis

¹Der Geschäftskreis umfasst das Gebiet des Kantons Wallis.

²Sie kann auch Bankgeschäfte in anderen Kantonen und im Ausland tätigen und mit anderen Finanzinstituten oder Dienstleistungsbetrieben zusammenarbeiten, kooperieren, Verbindungen eingehen oder Netze aufbauen. Diese Bankgeschäfte müssen jedoch im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft liegen.

³Aufgehoben.

Art. 5 Staatsgarantie

¹Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank.

²Die Bank entschädigt diese Garantie durch die jährliche Zahlung eines Betrags an den Staat, der 0,7 Prozent der erforderlichen Eigenmittel im Sinne

620.1

- 2 -

der Bundesgesetzgebung über die Banken entspricht und aufgrund der Vorjahresrechnung der Bank festgelegt wird.⁴

Art. 6² Übrige anwendbare Bestimmungen

Nebst dem vorliegenden Gesetz wird die Bank geregelt durch die anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel, durch ihre Statuten, durch das Organisations- und Geschäftsreglement, sowie ergänzend durch das Obligationenrecht.

2. Kapitel: Finanzierung

Art. 7 Aktienkapital

¹Das Aktienkapital wird in Namenaktien und/oder Inhaberaktien aufgeteilt.

²Mindestens 51% der Anzahl Aktien und des Stimmrechts bleiben im Besitz des Kantons und dürfen nicht veräussert werden.

Art. 8 Ausgabe von Aktien

¹Die Bank ist ermächtigt, neue Aktien, mit oder ohne Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre, herauszugeben.

²Bei einer Herausgabe neuer Aktien ohne Bezugsrecht muss der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung gewahrt bleiben.

Art. 9 Andere Finanzierungsformen

¹Die Bank kann sich weitere Betriebsmittel in allen banküblichen Formen oder auf dem Finanzmarkt beschaffen.

²Die Bank kann Titel herausgeben die einen Anspruch auf den Gewinn und den Liquidationssaldo verleihen, beispielsweise Partizipationsscheine.

3. Kapitel: Organisation und Kontrolle

Art. 10² Organe der Bank

Die Organe der Bank sind:

- die Generalversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- die Generaldirektion,
- der Revisor gemäss Obligationenrecht.

Art. 11² Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bank.

²Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) sie beschliesst und ändert die Statuten;
- b) aufgehoben;
- c) sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts des Revisors gemäss OR;
- d) sie erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung;

- e) sie beschliesst über die Verwendung des Reingewinnes und legt insbesondere die auszuschüttende Dividende fest;
- f) sie beschliesst über die Herausgabe von Titeln mit Anspruch auf den Gewinn und den Liquidationssaldo;
- g) sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und bezeichnet auf Vorschlag des Staatsrates seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten;
- h) sie ernennt den Revisor gemäss OR;
- i) sie beschliesst über Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre.

³ Bei der Bestellung des Verwaltungsrates achtet die Generalversammlung auf eine angemessene Vertretung der Minderheitsaktionäre; diese Vertretung darf jedoch aus höchstens drei Mitgliedern bestehen.

Art. 12² Verwaltungsrat

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung und die Aufsicht über die Bank und die Geschäftsführung. Er legt die allgemeine Geschäftspolitik der Bank fest und definiert in den Führungsgrundsätzen die Art und Weise der Umsetzung des Bankauftrages zugunsten der Walliser Wirtschaft.

² Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen und umfasst einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und sieben weitere Mitglieder.

³ Die verschiedenen Wirtschaftsbereiche und die drei Regionen des Kantons müssen im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein.

⁴ Die Personen, die dem Verwaltungsrat angehören, müssen in wirtschaftlichen Fragen qualifiziert und erfahren sein.

Art. 13² Bankpräsidium

Aufgehoben.

Art. 14² Dauer der Mandate

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Vierjahresperiode gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer ist auf zwölf Jahre beschränkt.

² Die Mitglieder sind gehalten, ihr Amt am Ende der Verwaltungsperiode, in der sie das vollendete 70. Altersjahr erreichen, niederzulegen.³

Art. 15² Generaldirektion

¹ Der Generaldirektion obliegt die gesamte Geschäftsführung der Bank und deren Vertretung gegenüber Dritten. Sie fällt alle Entscheide, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Die Generaldirektion wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Art. 16 Anforderungen

Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

620.1

- 4 -

Art. 17² Revisor gemäss OR

¹Die Bank wird von einem unabhängigen Revisor kontrolliert, der von der Generalversammlung ernannt wird und dessen Auftrag sich nach dem Obligationenrecht richtet.

²Der Bankrevisor kann mit dieser Funktion beauftragt werden.

Art. 18² Interner Revisor (Inspektorat)

¹Der interne Revisor (Inspektorat) führt regelmässig Kontrollen über die gesamte Tätigkeit der Bank durch.

²Er wird vom Verwaltungsrat ernannt und untersteht diesem direkt.

Art. 19² Bankrevisor

Die Bank wird von einem unabhängigen Bankrevisor kontrolliert, der vom Verwaltungsrat ernannt wird, und dessen Auftrag sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen richtet.

4. Kapitel: Aufsicht und Vertretung

Art. 20^{1,3} FINMA

Die Bank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der FINMA im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.³

Art. 21^{1,2} Grosser Rat

¹Der Grosse Rat überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und prüft insbesondere, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank mit dem gesetzlich festgelegten Zweck übereinstimmt.

²Aufgehoben

³Aufgehoben

Art. 22^{1,2} Staatsrat

¹Der Staatsrat übt die Rechte aus, die mit den Aktien des Kantons verbunden sind.

²Er prüft den spezifischen Bericht des Bankrevisors im Sinne von Artikel 22bis des vorliegenden Gesetzes.

³Er erstellt alljährlich zuhanden des Grossen Rates einen Bericht mit einer Beurteilung der Strategie des Staates als Aktionär und Garant, sowie des spezifischen Berichts des Bankrevisors.

⁴Er wacht über den Vollzug der rechtskräftigen Verfügungen der FINMA durch die Bank.³

Art. 22bis² Spezifischer Bericht des Bankrevisors

Aufgrund der Staatsgarantie erstellt der Bankrevisor alljährlich zuhanden des Staatsrates einen spezifischen Bericht über die Situation der Eigenmittel der Bank, die Methoden zur Festlegung und Beurteilung der Risiken, die Überprüfung der Rückstellungen und Amortisationen sowie über die Möglichkeit zur Ausschüttung von Dividenden.

5. Kapitel: Jahresrechnung**Art. 23²** Jahresrechnung und Gewinn

¹Die Bank schliesst ihre Rechnung jährlich ab. Sie wird entsprechend den Bestimmungen des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel erstellt.

²Der Reingewinn geht aus der Jahresrechnung hervor.

³Zudem dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektion und des internen Revisors nicht Angestellte oder Beauftragte anderer Finanzinstitute sein, noch in deren Organen mitwirken. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen**Art. 24²** Unvereinbarkeiten

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektion und der interne Revisor (Inspektorat) sind gesamthaft den in der Kantonsverfassung und in den Artikeln 10, 12, 13 und 15 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten vorgesehenen Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten unterstellt.

²Zudem dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Generaldirektion und des internen Revisors nicht Angestellte oder Beauftragte anderer Finanzinstitute sein, noch in deren Organen mitwirken. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³Die Angestellten der Bank dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 25 Bank- und Berufsgeheimnis

Alle Personen, die aufgrund ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit von den Geschäftstätigkeiten der Bank Kenntnis haben, sind an das Bank- und Berufsgeheimnis gebunden.

Art. 26² Verantwortlichkeit

¹Die Verantwortlichkeit der Bankorgane, unter Vorbehalt von Absatz 3, und die Prospekthaftung wird durch die Artikel 39 bis 45 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen geregelt.

²Die Bank haftet für unerlaubte Handlungen ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten in Ausübung ihrer Aufgaben, soweit diese nicht den Artikeln 39 bis 45 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen unterstellt sind. Falls die geschädigte Person direkt gegen den Urheber Klage einreicht, tritt die Bank im Einverständnis mit der geschädigten Person an seine Stelle. Die

Bank kann gegen unrechtmässig Handelnde nur im Falle von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit Rückgriff nehmen.

³ Die Verantwortlichkeit des Revisors gemäss OR wird durch das Obligationenrecht geregelt.

Art. 27 Personalstatut

Das Arbeitsverhältnis zwischen der Bank und ihrem Personal wird durch das Privatrecht geregelt.

Art. 28 Steuerpflicht

¹ Die Bank unterliegt der kantonalen und kommunalen Steuerpflicht gemäss den für die Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen.

² Sie ist proportional zum Anteil des Kantons am Aktienkapital von den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit.

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Die Bank ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Walliser Kantonalbank und übernimmt ihre Rechte und Pflichten.

Art. 30 Einlagen

Bei der Gründung wird das Aktienkapital vollumfänglich vom Staat Wallis gezeichnet und durch die Einlage der Aktiven und Passiven der früheren Walliser Kantonalbank gemäss Bilanz vom 31. Dezember 1992 einbezahlt.

Art. 31 Errichtung der Bankstrukturen

¹ Der Staatsrat ist zuständig für die Errichtung der rechtlichen und geschäftlichen Strukturen der Bank bis zur ersten Generalversammlung, welche spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet.

² Der Staatsrat ist ferner zuständig für alle zur Errichtung der Bankstrukturen notwendigen Finanzgeschäfte.

Art. 32 Volksabstimmung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung geltenden Rechts

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Durch dieses Gesetz wird das Dekret vom 24. Juni 1969, welches dasjenige vom 14. November 1941 über die Walliser Kantonalbank abänderte, ausser Kraft gesetzt.

³ Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt geändert: Artikel 79, Absatz 1, Buchstabe b:

b) der Kanton und seine Anstalten, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen.
Die Walliser Kantonalbank unterliegt der kantonalen und kommunalen Steuerpflicht gemäss den für die Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen. Sie ist proportional zum Anteil des Kantons am Aktienkapital von den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern befreit;

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 1. Oktober 1991.

Der Präsident des Grossen Rates: **Dominique Sierro**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
G über die Kantonalbank vom 1. Oktober 1991	GS/VS 1992, 37	1.1.1993
¹ Änderung vom 20. Mai 1996: n.W.: Art. 20 bis 22	GS/VS 1997, 42	1.5.1997
² Änderung vom 5. Februar 2001: a.: Art. 13; n.W.: Art. 2, 4, 6, 10 bis 12, 14 bis 19, 21 bis 24, 26	GS/VS 2001, 56	1.9.2001
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		
³ Änderung vom 14. Juni 2013	Abl. Nr. 27/2013, Abl. Nr. 49/2013	01.01.14
⁴ Änderung vom 12. März 2014 (Dekret über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates vom 12. März 2014 (PAS 1), Ziff. 7)	Abl. Nr. 15/2014; Abl. Nr. 41/2014	01.01.2015